



Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG, NG 122.1) sowie über die Vollzugsverordnung zum Ge- setz über Niederlassung und Aufenthalt (NG 122.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **Die Mitte Nidwalden**

1 **Änderungen des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt**

Meldepflicht

Art. 4 bzw. Aufhebung von Art. 6

Neu müssen meldepflichtigen Sachverhalte von allen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, bei der zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

1. Sind Sie damit einverstanden, dass zukünftig die Gemeinden für die Bearbeitung der meldepflichtigen Sachverhalte aller Personen zuständig sind?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Umfang der Meldepflicht

Art. 6a

Neu kann der Regierungsrat in einer Verordnung den Umfang der einzureichenden Dokumente, soweit sie nicht vom Bundesrecht vorgegeben sind, festlegen.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat in einer Verordnung den Umfang der einzureichenden Dokumente festlegen kann?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Meldepflicht bei Kollektivhaushalten

Art. 8

Bis anhin mussten die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten (z. B. Alters- und Pflegeheime) im Gegensatz zu Privaten - nur einmal jährlich die Bewohnerinnen und Bewohner melden. Unterjährige Mutation blieben ungemeldet bzw. wurden verspätet gemeldet. Damit bestanden einerseits Zweifel bezüglich Richtigkeit der Daten, andererseits unterstanden die privaten Haushalte einer strengeren Meldepflicht als diejenigen der Kollektivhaushalten.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Meldungen der Kollektivhaushalte analog zu den Privaten ebenfalls spätestens innerhalb von 14 Tagen erfolgen sollen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die unmittelbare Meldepflicht auch für Kollektivhaushalte ist nachvollziehbar. Es muss einfach sichergestellt sein, dass diese Institutionen die Meldung effizient und elektronisch vornehmen können, z. Bsp. mit dem System eUmzugCH.*

Auskunftspflicht Dritter

Art. 9

Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, können die Gemeinden die Informationen auch bei Dritten beziehen. Dabei sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Dritte zur Auskunft innerhalb von 14 Tagen zu verpflichten. Damit werden die Fristen für die Meldepflicht für private Haushalte, Kollektivhaushalte und zur Auskunft verpflichtete Dritte vereinheitlicht.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Meldefrist von 14 Tagen für die betroffenen Haushalte bzw. Drittpersonen vereinheitlicht wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Interimsausweis

Art. 15

Der bisherige Heimatausweis, der im Gegensatz zum Heimatschein, lediglich für den (vorübergehenden) Aufenthalt in einer anderen als der Wohngemeinde benötigt wird, soll auf die neue, schweizweit gebräuchlichere Terminologie angepasst werden. So können zukünftig Verwechslungen zwischen Heimatschein und Heimatausweis vermieden werden.

5. Sind Sie einverstanden, dass der Begriff Heimatausweis in Interimsausweis geändert wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Niederlassungsausweis

Art. 16 und Art. 20

Mit der Anpassung von Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 ZGB können die Einwohnerdienste die notwendigen Grundlagen für einen Zu- bzw. Wegzug über das Zivilstandsregister Infostar elektronisch verarbeiten. Eine physische Hinterlegung des Heimatscheins bei der Gemeinde ist damit für den Niederlassungsausweis nicht mehr notwendig.

6. Sind Sie einverstanden, dass auf die physische Hinterlegung des Heimatscheins zukünftig verzichtet wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Für uns stellt sich die Frage, ob es eine einheitliche Regelung gibt, was mit den aktuell hinterlegten Ausweisen geschieht. Werden diese mit Inkrafttreten der Teilrevision ausgehändigt?*

Rückgabe

Art. 22

Der Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweis hat lediglich Bestätigungscharakter, dient jedoch nicht der Identitätskontrolle. Faktisch werden diese Ausweise bei einem Wegzug selten bis nie an die Gemeinde retourniert. Gleichzeitig sind sichernde Massnahmen bundesrechtlich geregelt, weshalb sich eine kantonale Bestimmung erübrigt.

7. Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen in Art. 22 Abs. 2 und 3 aufgehoben werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2 Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Umfang der Meldepflicht

§ 1

Der Regierungsrat wird in Art. 6a NAG ermächtigt, festzulegen, welche Dokumente bei einer Meldung eingereicht werden müssen. Mit der Formulierung "insbesondere" wird signalisiert, dass die Liste der Dokumente je nach Bedarf angepasst werden kann.

1. Sind Sie mit dem Umfang der Meldepflicht einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Katalog der Daten

§ 2 Ziffer 6

Die Einwohnerregister müssen stets aktuell, korrekt und vollständig geführt werden. Aufgrund der heutigen beruflichen Mobilität können die Daten zur Arbeitgeberin bzw. zum Arbeitgeber nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand aktuell gehalten werden. Aus diesen Gründen soll zukünftig auf die Erfassung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers verzichtet werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass zukünftig die Arbeitgeber nicht mehr erfasst werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Haben sie Hinweise, Bemerkungen oder Änderungswünsche zu anderen Artikeln?

Artikel	Bemerkungen

Datum 07. April 2024

Unterschrift



Mario Röhli
Parteipräsident

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **am 9. April 2024**
an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch

Freundliche Grüsse
STAATSKANZLEI